

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

EntschlieÙung zum Abschluß des Verfahrens der Konsultation des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 69/169/EWG zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Befreiung von den Umsatzsteuern und Sonderverbrauchssteuern bei der Einfuhr im grenzüberschreitenden Reiseverkehr

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat¹⁾,

vom Rat konsultiert (Dok. 1-198/84),

unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 14. Dezember 1983²⁾ zu den Vorschlägen der Kommission an den Rat für eine sechste und siebte Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 69/169/EWG zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Befreiung von den Umsatzsteuern und Sonderverbrauchssteuern bei der Einfuhr im grenzüberschreitenden Reiseverkehr,

in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik (Dok. 2-1341/84),

in Kenntnis des Ergebnisses der Abstimmungen über den Vorschlag der Kommission —

1. hält die in der achten Richtlinie vorgeschlagene stufenweise Anhebung der Steuerfreibeträge für Reisende aus Drittländern auf 85 ECU bis 1988 für zu gering und zu bürokratisch in der

1) ABl. Nr. C 102 vom 14. April 1984, S. 10

2) ABl. Nr. C 10 vom 16. Januar 1984, S. 44

Durchführung; fordert daher eine Anhebung auf 150 ECU für Reisende ab 15 Jahren und auf 50 ECU für Reisende unter 15 Jahren ab 1. Januar 1985, was der tatsächlichen Situation eher entspricht;

2. fordert die Kommission auf, unverzüglich Verhandlungen aufzunehmen, um von den Drittländern im Rahmen der Übereinkommen von New York und Kioto Gegenseitigkeit zu erlangen;
3. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 149 Abs. 2 des EWG-Vertrages zu ändern;
4. bestätigt gemäß seiner am 14. Dezember 1983 eingenommenen Haltung, die von der Kommission nicht berücksichtigt wurde, daß die für Reisende aus Drittländern geltenden Steuerfreibeträge für die Einfuhr nicht als Richtschnur für die Festlegung der Beträge für steuerfreie Verkäufe an Reisende im innergemeinschaftlichen Verkehr dienen dürfen; es liegt auf der Hand, daß ein solch künstlicher und willkürlicher Zusammenhang weder für die Reisenden noch für die einzelnen Wirtschaftspartner im Luft- und Seeverkehr eine befriedigende Lösung dieses letztgenannten Problems bringen würde;
5. beauftragt seinen Präsidenten, dem Rat, der Kommission und den Parlamenten der Mitgliedstaaten den Text des Vorschlags der Kommission in der vom Parlament angenommenen Fassung und die dazugehörige Entschließung als Stellungnahme des Parlaments zu übermitteln.